

*prædictus Bruno fecerat coram congregatione nobis commissa in capitulo nostro sub presentia Gratianopolitani episcopi Hugonis*⁹⁴. Die ältere Forschung wollte die zitierte Bestimmung *coram congregatione* etc. nur auf die Restitution vom 17. September beziehen⁹⁵ und ließ Bruno das *cyrographum* schon auf dem Weg nach Italien ausstellen und per Briefboten übermitteln. Das ist angesichts der rechtlichen Bedeutung eines solchen Akts nur schwer vorstellbar, bot aber den Vorteil, daß sich damit das Unvereinbare, die Flucht der Brüder *propter absentiam Brunonis* (Seguin) und die Ausstellung des *cyrographum* durch Bruno *in dilapsione fratrum* (JL 5425) doch irgendwie in Übereinstimmung bringen ließ⁹⁶.

Der Herausgeber der Urkunden der Großen Kartause, Bernard Bligny, hat dann den Akt im Kapitelsaal von La Chaise-Dieu, grammatisch ebenfalls vertretbar, auf die Übereignung durch Bruno bezogen. Tatsächlich fanden wohl beide Handlungen, die Übertragung durch Bruno und die Rückgabe durch Abt Seguin, in La Chaise-Dieu und im Beisein des Bischofs von Grenoble statt. Die Anwesenheit Hugos von Grenoble schon bei der Ausstellung des *cyrographum* macht noch einmal deutlich, wer Bruno zu diesem Schritt gedrängt haben wird. Bischof Hugo begleitete Bruno sicherheitshalber auch noch selbst in die Auvergne.

Erst nach der Rückkehr aus La Chaise-Dieu kann Bruno den „auseinandergelaufenen“ Brüdern begegnet sein. Diese ließen sich offenbar leicht dazu bewegen, in die Kartause zurückzukehren, sofern man ihnen zusicherte, daß sie nicht „anders“ als bisher, also als Eremiten, leben dürften⁹⁷.

Damit hätte die Geschichte eigentlich ein Ende haben können, wäre da nicht inzwischen das *cyrographum* gewesen, das die Rechtslage

94) Vgl. BLIGNY, Recueil (wie Anm. 17) S. 10 Nr. 4. Zum vollen Wortlaut siehe Anm. 100.

95) MABILLON, Annales 5 (wie Anm. 38) S. 250 f. setzt daher vor *coram congregatione* ein Komma.

96) Am weitesten getrieben wurde diese concordantia discordantium von DE BYE in den AA SS, der die Brüder auseinanderlaufen läßt, während Bruno in Grenoble zu einem Abschiedsbesuch bei Bischof Hugo weilt, woraufhin Bruno dem durch Boten herbeigerufenen Abt die Kartause übereignet habe; vgl. AA SS, Okt. 3, S. 628 f. § 515 = MIGNE PL 152, Sp. 314. Auch DU PUY (Vita altera) und nach ihm SURIUS (Vita tertia) wollten Bruno das *cyrographum* schon vor der Abreise ausstellen lassen. Die Frage, wie Bruno dann wenig später bei Urban II. über die „Besetzung“ der Kartause durch den Abt klagen konnte, beantwortet dieses Szenario nicht.

97) Vgl. BLIGNY, Recueil (wie Anm. 17) S. 10 Nr. 2 (JL 5425).